

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die EL Energiepark Landegge GmbH & Co. KG, Landegger Straße 89, 49733 Haren (Ems), plant auf dem Grundstück Gemarkung Landegge, Flur 11, Flurstück 6/4, die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch Austausch und Betrieb von zwei BHKW (250 kW el. Leistung, 640 kW FWL sowie 360 kW el. Leistung, 847 kW FWL), die Errichtung einer Notgasfackel und die Änderung der Inputstoffe. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 610 kW elektrische Leistung, 1.487 kW FWL und 2.005.500 Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich der Stadt Haren (Ems). Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist hervorzuheben, dass es sich um die wesentliche Änderung einer bereits bestehenden Biogasanlage handelt. Die zusätzliche Flächenversiegelung (ca. 28 m<sup>2</sup>) ist gering.

Das Vorhaben befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Ems. Da das Gelände hochwassersicher eingedeicht ist, ergeben sich allerdings keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhaben löst kein zusätzliches Risikopotential im Hinblick auf die Anfälligkeit für Störfälle aus. Bauliche Änderungen an potentiell gefährlichen Stellen finden nicht statt.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Die Planfläche inmitten der Biogasanlage stellt darüber hinaus keinen hochwertigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG ist nicht gegeben.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet für die Öffentliche Wasserversorgung. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet nicht statt. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des Grundwasserhaushalts sind nicht ersichtlich. Der Wasserhaushalt wird insgesamt nicht verändert.

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 27.03.2020

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**